

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Trialogis Fürst Proksch Schiestl Wurz OG

## **Präambel (allg. Grundlagen der Zusammenarbeit)**

1) Die Auftragnehmerin bietet im konzessionierten Gewerbe der Unternehmensberatung Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung, im Speziellen der Organisationsberatung, der Mediation, des Coachings, sowie der Aus- und Weiterbildung an.

2) Diese „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung und Begleitung von Auftraggebern/ Auftraggeberinnen durch die Auftragnehmerin in den u.a. im Berufsfeld der Unternehmensberater dargestellten Beratungsbereichen im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben.

3) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

4) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die beauftragten Dienstleistungen durch ihre Gesellschafter/innen, Partner/innen, Sachverständigen, unselbstständig beschäftigten Mitarbeiter/innen oder gewerblichen/ freiberuflichen Kooperationspartner/innen (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Im Falle von Mediationen, die durch eingetragene Mediatoren und Mediatorinnen nach dem österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) durchgeführt werden, gelten für deren Mitwirkung die dortigen Bestimmungen, insb. in Haftungsfragen.

5) Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftragsprojektes förderliches Arbeiten erlauben.

6) Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass ihre Mitarbeiter/innen, sowie die gesetzlich vorgesehene und ggf. eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Auftragsarbeiten über diese informiert werden.

7) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem/der Auftraggeber/in und der Auftragnehmerin bedingt, dass letztere über vorher durchgeführte und/oder laufende anderwärtige Beratungen und Begleitungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

## **§1 Geltungsbereich und Umfang**

1. Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde!
2. Alle Beratungsaufträge und sonstigen Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Auftraggeber/in bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag, Mediationsvertrag) angegebenen Umfang.
3. Im Falle eines Mediationsauftrages kommen die Bestimmungen des Zivilrechtsmediationsgesetzes (ZivMediatG) zur Anwendung.

## **§2 Umfang des Beratungsauftrages/Mediationsauftrages**

Der Umfang des Beratungsauftrages/Mediationsauftrages wird vertraglich vereinbart.

## **§3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung**

Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne ihre besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind oder sein könnten. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.

## **§4 Sicherung der Unabhängigkeit**

1. Die Vertragspartner/innen verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
2. Die Vertragspartner/innen verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner/innen und Mitarbeiter/innen der Auftragnehmerin zu verhindern. Dies gilt insb. für Angebote des Auftraggebers/der Auftraggeberin auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## **§5 Berichterstattung**

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich den/die Arbeitgeber/in über den Umfang und den Fortgang ihrer Arbeit, die ihrer Mitarbeiter/innen und ggf. auch die ihrer Kooperationspartner/innen im Rahmen des Auftrages informiert zu halten. Ausgenommen von dieser Berichterstattung sind ausdrücklich Inhalte aus Mediationssitzungen, welche grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
2. Für alle anderen Berichterstattungen stimmen der/die Auftraggeber/in und die Auftragnehmerin überein, dass für den Auftrag ein dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende oder einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.

## **§6 Schutz des geistigen Eigentums der Auftragnehmerin/Urheberrecht/Nutzung**

1. Der/die Auftraggeber/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle im Zuge des Beratungs-/Mediationsauftrages von der Auftragnehmerin, ihren Mitarbeitern und Mitarbeiter/innen, sowie Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen erstellten Unterlagen (insb. Konfliktanalysen, Angebote, Berichte, Organisationspläne etc.) nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insb. bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art der Auftragnehmerin an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung der Auftragnehmerin Dritten gegenüber wird damit nicht begründet. Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Auftragnehmerin zu Werbezwecken durch den/die Auftraggeber/in ist unzulässig.
2. Der Auftragnehmerin verbleibt an ihren Leistungen ein Urheberrecht.
3. In Bezug auf die Informationsweitergabe gelten insb. auch die Bestimmungen des ZivMediatG.
4. Die Ergebnisse einer Zusammenarbeit im Rahmen eines Beratungs- oder Mediationsauftrages gelten als geistiges Eigentum sowohl des Auftraggebers/der Auftraggeberin als auch der Auftragnehmerin. Dementsprechend gilt das Nutzungsrecht auch für beide Seiten.
5. Die Auftragnehmerin ist gem. ZivMediatG ausdrücklich zur Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher inhaltlicher Informationen verpflichtet, die sie aus einem Mediationsauftrag erhält. Dies gilt auch für den/die Auftraggeber/in, sofern er/sie nicht selbst als Beteiligte/r an der Mediation teilnimmt.
6. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Tatsache, dass ein Beratungs- oder Mediationsauftrag bestanden hat, vertraulich zu behandeln, es sei denn, der/die Auftraggeber/in hat sie ausdrücklich dazu ermächtigt, das Unternehmen als Referenz gegenüber Dritten zu nennen. Alle weiteren Informationen als die reine Nennung des Auftraggebers/der Auftraggeberin sind von dieser Informationsweitergabe strikt ausgenommen. Insb. wird die Auftragnehmerin keine inhaltlichen Informationen weitergeben, die einen Rückschluss auf das Auftragnehmerunternehmen zulassen könnten.

## **§7 Haftung und Gewährleistung**

1. Die Auftragnehmerin und ihre Mitarbeiter/innen und Kooperationspartner/innen handeln bei der Durchführung der Beratung/Prozessbegleitung/Mediation nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die Auftragnehmerin haftet für Schäden nur in dem Fall, dass ihr Vorsatz nachgewiesen werden kann und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen und Kolleginnen.
2. Der Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.

3. Da die Prozessbegleitung sowie die Mediation dem Wesen nach ein gemeinsames Ergebnis von Auftraggeber/in und Auftragnehmerin darstellen, sind sämtliche Haftungen der Auftragnehmerin für inhaltliche Ergebnisse ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um explizite Beratungsleistungen handelte.
4. Die Haftung aus einer Tätigkeit als Mediator/in richtet sich nach der Tätigkeitsbeschreibung gem. ZivMediatG.

## **§8 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

1. Die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeiter/innen und allenfalls hinzugezogene Kooperationspartner/innen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den/die Auftraggeber/in bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den/die Auftraggeber/in, als auch auf dessen/deren Geschäftsverbindungen.
2. Der/die Auftraggeber/in kann die Auftragnehmerin nicht von dieser Schweigepflicht entbinden.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §5 und §6.

## **§9 Honoraranspruch**

1. Die Auftragnehmerin hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den/die Auftraggeber/in.
2. Entgelte erfolgen zeitbezogen sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Auftragnehmerin wird nur tatsächlich aufgewendete Zeit in Rechnung stellen.
3. Die Abrechnung erfolgt über Stunden-, Halbtages- bzw. Tagessätze gem. Auftragsvereinbarung. Im Einzelfall können pauschale Abgeltungen für Leistungsblöcke, z.B. bestimmte Formen von Mediationssitzungen, Workshops oder Seminartagen etc. vereinbart werden.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gelten für alle Leistungen monatliche Zahlungen als vereinbart.
5. Ausgenommen von dieser Regelung sind explizit Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, deren Teilnahmebeitrag mit Anmeldung zur Gänze fällig wird. Ratenzahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## **§10 Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen**

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten sinngemäß auch für alle Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die von ihr veranstaltet werden. Nachfolgende weitere Punkte gelten im Besonderen.
2. Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Auftragnehmerin durch den/die Auftraggeber/in bzw. dessen Mitarbeiter/innen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
3. Die Veranstaltungen gelten als Leistungspaket der Auftragnehmerin und sind unabhängig von der tatsächlichen Konsumation im Falle der verbindlichen Anmeldung in vollem Umfang zu bezahlen.
4. Die Teilnahme einzelner Personen an den Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Auftragnehmerin ist von einer einvernehmlichen Zustimmung beider Seiten abhängig. Die Teilnahme erfolgt freiwillig, ist jedoch ab dem Zeitpunkt einer erfolgten Anmeldung innerhalb der genannten Fristen verbindlich. Die Anwesenheit während der gesamten Veranstaltung ist grundsätzlich verpflichtend.
5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Erbringung der angebotenen und angekauften Qualität, dies insb. auf Inhalte, Erfahrungshintergründe und Auswahl der Referent/innen.
6. Ansprüche bezüglich eines bestimmten Ablaufs oder bestimmter Inhalte der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen können nicht geltend gemacht werden.
7. Zahlungsbedingungen: Der Teilnahmebeitrag für Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen ist 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung fällig. Abweichende Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform.
8. **Stornobedingungen**  
Bei Abmeldung eines Auftraggebers/einer Auftraggeberin bis 6 Wochen vor Seminarbeginn fällt keine Stornogebühr an. Bei Abmeldung nach dieser Frist ist die volle Teilnahmegebühr fällig, wenn nicht gemeinsam ein/eine Ersatz-Teilnehmer/in gefunden werden kann, welche/r den Teilnahme-Voraussetzungen entspricht. Sollte das Seminar aus unvorhergesehenen Gründen nicht stattfinden, so werden die bis dahin geleisteten Beträge rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Stornierung ist mittels eingeschriebenen Briefes oder persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung bekanntzugeben.

## **§11 Anzuwendendes Recht**

1. Sämtliche Beratungs-, Begleitungs- und Mediationsleistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin unterliegen grundsätzlich den Regeln der Mediation. Demzufolge werden Kooperationen zwischen Auftraggeber/in und Auftragnehmerin grundsätzlich als gemeinsamer Prozess betrachtet und jegliche Ergebnisse demzufolge auch als gemeinsamer Erfolg betrachtet.
2. Sollte es im Zuge der Kooperation zu Differenzen kommen, so verpflichten sich beide Seiten, vorerst und vorrangig zu versuchen, im gemeinsamen Gespräch eine Lösung für eine weitere Vorgehensweise zu finden. Aus diesen Klärungsversuchen entstehen wechselseitig keinerlei rechtliche oder finanzielle Ansprüche.
3. Sollte es in einem zumutbaren Zeitrahmen nicht gelingen, eine Lösung für derartige Differenzen herbeizuführen, so verpflichten sich beide Seiten, im Wege einer Mediation eine Lösung zu finden. Die Auswahl des Mediators/ der Mediatorin eines mehrköpfigen Mediationsteams erfolgt in der Weise, dass jede Seite eine/n Mediator/in als Vertrauensperson nominiert und diese beiden gemeinsam eine/n Mediator/in oder ein Mediationsteam vorzuschlagen haben. Der Mediationsversuch muss mindestens 2 Sitzungen von je mindestens 2 Stunden Dauer beinhalten. Die dabei entstehenden Kosten werden von Auftraggeber/in und Auftragnehmerin im Verhältnis 1:1 geteilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
4. Sollten alle unter 1. bis 3. beschriebenen Klärungsversuche scheitern, so kann von jeder der beiden Seiten eine gerichtliche Klärung angestrebt werden. Gerichtsstand für diesen Fall ist Wien.

Wien, 17.5.2018

**Trialogis Fürst Proksch Schiestl Wurz OG**

Würzburggasse 33, A-1130 Wien, Tel. +43 (0)1 876 32 96, Fax +43 (0)1 876 32 96 4  
E-mail office@trialogis.at, www.trialogis.at, UID Nr. ATU63806279